

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 12/2011
(22.09.2011)**

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physician Assistant /
Arztassistent der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Physician Assistant / Arztassistent – StuPro
DHBW Physician Assistant / Arztassistent)**

Vom 22. September 2011

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 17 i.V.m § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG am 16.09.2011 zugestimmt (Az: 2.0.5.6). Der Präsident der Hochschule hat am 22.09.2011 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt (Az.: 2.0.5.6).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen der Modulprüfungen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 12 Prüfung von Theoriemodulen
- § 13 Prüfung von Praxismodulen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

3. ABSCHNITT: Bachelorprüfung

- § 15 Zweck und organisatorischer Ablauf der Bachelorarbeit
- § 16 Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Zweck und Durchführung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung
- § 18 Bestehen und Wiederholung

4. ABSCHNITT: Bachelor-Abschluss

- § 19 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote
- § 20 Abschlussdokumente und Hochschulgrad
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

- § 22 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1:

1. Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 im Studiengang Physician Assistant / Arztassistent
2. Erläuterungen zu den Modulen (zu § 3 und § 4)

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 8)

1. ABSCHNITT – Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen

(2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelor-Grad an der DHBW wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.

(2) Das Studium an der DHBW gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3 Modularisierung

(1) Das Studium an der DHBW ist modularisiert.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs nach Anlage 2 festgelegt.

(4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die DHBW kann Zusatz-Module anbieten, die freiwillig belegt und mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden können. Hierfür werden keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 4 Organisation des Studiums

(1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen ist die Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs nach Anlage 2.

(2) Das Ersetzen von Modulen, wesentliche Änderungen der Zielsetzungen oder Inhalte eines Moduls sowie Veränderungen der Modulstruktur bedürfen der Beschlussfassung durch die zuständigen, landesweiten DHBW-Gremien gemäß der von der DHBW festgelegten Leitlinien.

(3) Standortspezifische Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des durch den Rahmenstudienplan oder die Modulbeschreibungen vorgegebenen Rahmens sind vor Beginn eines jeden Moduls durch die Studiengangsleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten akademischen Mitarbeitern der DHBW.

2. ABSCHNITT – Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als:

1. Klausurarbeit (K),
2. Mündliche Prüfung (MP),
3. Praktische Prüfung als Teil der Praxisprüfung (PP),
4. Strategieentwurf (SE),

5. Studienarbeit (S),
6. Fallstudie (FS)
7. Übungsarbeit (Ü),
8. Präsentation (P),
9. Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA),
10. Bachelorarbeit als Teil der Bachelorprüfung (BT),
11. Prakt. Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung (PF),
12. Fachgespräch (FG).

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 8 sowie der Anlage 2 als benotet oder unbenotet erbracht.

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2; der Zweck und die Durchführung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung ergeben sich aus § 17 sowie aus Anlage 1. In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen festgelegt. Diese sind spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls durch den Studiengangsleiter bekannt zu geben.

(3) Bei Bachelor- und Studienarbeiten sowie bei Fallstudien hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.

(4) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

§ 6 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. Diese sind zu Beginn des Moduls den Studierenden bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. Besteht die Modulprüfung

aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote die Durchschnittsnote der erbrachten Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, werden bei der Bildung der Modulnote alle erbrachten Prüfungsleistungen gleich gewichtet und nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und alle benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an der DHBW oder ihrer Vorgängereinrichtung werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte. Bei einem Wechsel des Studiengangs können Module, deren Inhalte vergleichbar sind, angerechnet werden.

(2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichwertigen Studium an anderen Hochschulen oder Berufsakademien erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.

(3) Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Die anzurechnenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind im Rahmen der DHBW-Richtlinie zur "Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen" anzuerkennen. In Fällen, die von dieser Richtlinie nicht umfasst werden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden gemäß Anlage 3 wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	= gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, eigenständig bewertbare Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

§ 10 Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens für das darauf folgende Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Ein Studierender, der Familienpflichten im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG wahrnimmt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; er hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder ständiger psychischer Behandlung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu

erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung eines Prüfers nach den Absätzen 1 und 2 beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

(6) Alle Prüfer und Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies gilt auch für zugelassene Zuhörer in mündlichen Prüfungen.

(7) Fachgespräche in den Theoriemodulen werden vom Lehrbeauftragten geführt und sind unbenotet.

§ 13 Prüfung von Praxismodulen

(1) Die Studienakademie bildet einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen fachlich qualifiziert sein und über eine langjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung verfügen. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung einer Fallstudie einen wissenschaftlich qualifizierten Prüfer. Dieser muss ein fachlich und wissenschaftlich ausgewiesener Vertreter der Praxis, ein Professor oder akademischer Mitarbeiter einer Hochschule sein.

(3) Praktische Prüfungen als Teil der Praxisausbildung werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt, wobei mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers und mindestens ein fachlich qualifizierter Prüfer aus der Praxis vertreten sein müssen.

(4) Die Praktische Prüfung als Teil der Praxisausbildung dient der Feststellung, ob der Studierende eine auf dem Boden der medizinischen Grundlagen stehende einfache heilkundliche Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann. Sie ergänzt die schriftlichen Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studienhalbjahre durch den praktischen Kompetenznachweis am Patienten. Generell stellen Praktische Prüfungen den Kompetenzerwerb im Sinne millerscher Lernzielstufung fest.

(5) Über den Ablauf der praktischen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die praktischen Prüfungen sind nicht öffentlich. § 12 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(7) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden. Benotete Strategieentwürfe, Studienarbeiten, Fallstudien und Präsentationen sind bei Nichtbestehen einmal zu überarbeiten und neu zu bewerten.

(2) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal innerhalb von in der Regel vier Wochen wiederholt werden. Unbenotete Übungsarbeiten, Strategieentwürfe, Fallstudien und Laborarbeiten sind bei Nichtbestehen einmal zu überarbeiten und neu zu bewerten.

(3) In besonders schweren Fällen des § 9 Absatz 3 kann die Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(4) Wurde eine Prüfungsleistung auch in der Wiederholung nicht bestanden, so kann diese in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal wiederholt werden. Sie wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise über die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nach Absatz 4 pro Studienjahr in dem betreffenden Studiengang nur jeweils einmal möglich.

(6) Die zweite Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 führt ein Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs mit mindestens einem von der Studienakademie bestimmten fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers durch. Den Vorsitz hat der Studiengangsleiter. Die Prüfer legen die Bewertung gemeinsam fest. Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, entscheidet die Studienakademie.

Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Wurde eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 überarbeitete Fallstudie nicht mit „bestanden“ bzw. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erfolgt eine Zweitbegutachtung der überarbeiteten Fallstudie. Diese wird von einem Zweitgutachter (Mitglied des Lehrkörpers der DHBW) durchgeführt, der vom zuständigen Studiengangsleiter benannt wird. Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, entscheidet bei unbenoteten Fallstudien die Studienakademie über das Bestehen. Bei benoteten Fallstudien wird die endgültige Note als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen festgesetzt. Absätze 4 bis 6 finden keine Anwendung.

(8) Hat ein Studierender eine nach dieser Satzung vorgesehene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu dem betreffenden Studiengang nach § 32 Absatz 1 Satz 5 LHG. Eine Exmatrikulation hat nach § 62 Absatz 2 Nr. 2 LHG von Amts wegen zu erfolgen.

3. ABSCHNITT – Bachelorprüfung

§ 15 Zweck und organisatorischer Ablauf der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Vorschlag der Ausbildungsstätte im Benehmen mit dem Studierenden nach § 65 b Absatz 3 LHG vergeben und von der Studienakademie genehmigt.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen. Der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten. Als eigenständige Prüfungsleistung innerhalb der Bachelorprüfung werden der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte zuerkannt.

§ 16 Betreuung und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Von der Ausbildungsstätte wird ein fachlich und wissenschaftlich qualifizierter Betreuer mit mehrjähriger berufspraktischer Erfahrung benannt, der die Durchführung der Bachelorarbeit in der Ausbildungsstätte verantwortlich als erster Prüfer betreut und bewertet. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Die Studienakademie benennt einen fachlich und wissenschaftlich qualifizierten zweiten Betreuer, der die Bachelorarbeit als zweiter Prüfer betreut und bewertet. Er muss die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen und ist in der Regel ein Mitglied des Lehrkörpers. § 12 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von den benannten Prüfern bewertet. Besteht zwischen den beiden Bewertungen ein Unterschied bis zu einem ganzen Notenwert, so wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt. Bei einem Unterschied von mehr als einem ganzen Notenwert wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt, der die Note festsetzt. Dabei gelten die vom ersten und zweiten Prüfer erteilten Notenwerte als Grenzwerte.

(4) Bei der Studienakademie und den Prüfern ist jeweils ein Exemplar der Bachelorarbeit fristgerecht abzugeben.

§ 17 Zweck und Durchführung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung

(1) Die praktische Prüfung mit Fachgespräch ist neben der Bachelorarbeit Bestandteil der Bachelorprüfung. Sie ist als praktische Prüfung am Patienten mit einem ergänzenden Fachgespräch (Praktische Prüfung mit Fachgespräch) durchzuführen.

(2) Für die Praktische Prüfung mit Fachgespräch wird eine gemischte Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule, einem Vertreter der beruflichen Praxis sowie einer externen Person mit ärztlicher Approbation, die den Vorsitz der Kommission innehat. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird auf Vorschlag der Hochschule vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellt, die übrigen Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs bestellt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt.

(3) Über die Praktische Prüfung mit Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Mit der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch am Patienten soll überprüft werden, ob die geprüfte Person über die praktischen Fertigkeiten verfügt, patientennahe organisatorische und delegierbare medizinische Tätigkeiten im Sinne der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinder-krankenpflege und Altenpflege zur Physician Assistant / Arztassistentin oder zum Physician Assistant / Arztassistent vorzunehmen. Die Praktische Prüfung mit Fachgespräch wird mit einer Note nach § 8 Absatz 1 bewertet.

(5) Die Praktische Prüfung mit Fachgespräch ist nicht öffentlich. Für den praktischen Teil sind mindestens 60 Minuten vorzusehen. Der mündliche Prüfungsteil kann in den praktischen Prüfungsteil integriert sein oder sich unmittelbar anschließen. Die Praktische Prüfung mit Fachgespräch findet an einem Akademischen Lehrkrankenhaus oder einer Universitätsklinik statt.

(6) Das sich an die Praktische Prüfung anschließende Fachgespräch umfasst Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des Studiums einschließlich der Vertiefung.

(7) Als eigenständiger Prüfungsleistung innerhalb der Bachelorprüfung werden der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch 3 ECTS-Punkte zuerkannt.

§ 18 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Wurde die Praktische Prüfung mit Fachgespräch schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Der neue Termin wird spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Praktischen Prüfung mit Fachgespräch ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT - Bachelor-Abschluss

§ 19 Studienabschluss und Bachelor-Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Prüfung bestanden sind.

(2) In die Berechnung der Bachelorgesamtnote gehen die Note der Bachelorprüfung mit 20%, die Noten der Praxisphasen mit 20% und das arithmetische Mittel der verbleibenden Modulnoten mit einer Dezimalstelle ohne Rundung mit 60% ein. Dabei sind die Noten für die einzelnen relevanten Module mit Ausnahme der Bachelorprüfung und der Praxismodule mit den ECTS-Punkten des Moduls zu gewichten. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Zusätzlich zur Bachelorgesamtnote nach Absatz 2 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

- A für die besten 10 Prozent,
- B für die nächsten 25 Prozent,
- C für die nächsten 30 Prozent,
- D für die nächsten 25 Prozent,
- E für die nächsten 10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahrgänge. Sofern der Studiengang neu eingerichtet wurde und die Bezugsbasis nicht nach Satz 2 gebildet werden kann, werden die Gesamtnoten des Bachelorstudiums des aktuellen Studienjahres sowie der bislang durchgeführten Studienjahrgänge zur Bildung der Bezugsbasis herangezogen.

§ 20 Abschlussdokumente und Hochschulgrad

(1) Die DHBW erstellt als Abschlussdokumente eine Urkunde, ein Zeugnis, eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) und ein Diploma Supplement. Auf der Urkunde und dem Zeugnis werden jeweils der Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung, in der Notenbescheinigung und im Diploma Supplement wird zusätzlich gegebenenfalls die Vertiefung genannt.

(2) Die Urkunde wird vom Rektor der Studienakademie, das Zeugnis vom Dekan der Fakultät, vom zuständigen Studiengangsleiter und vom externen Prüfer als dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Beide Abschlussdokumente werden mit dem Siegel der DHBW versehen.

(3) In das Zeugnis sind die absolvierten Module mit der Modulnote und der ECTS-Punktezahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie ECTS-Punktezahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums, die ECTS-Gesamtpunktezahl sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen. Freiwillige Zusatzmodule können aufgenommen werden.

Das Zeugnis enthält den Zusatz „Dieses Abschlusszeugnis berechtigt nach § 11 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zur Physician Assistant / Arztassistentin oder zum Physician Assistant / Arztassistenten die Weiterbildungsbezeichnung „staatlich anerkannte Physician Assistant / Arztassistentin“ oder „staatlich anerkannter Physician Assistant / Arztassistent“ zu führen.

(4) In der Notenbescheinigung („Transcript of Records“) sind die Module mit der jeweiligen Modulnote und ihren Lehrveranstaltungen aufgeführt. Das „Diploma Supplement“ enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine eigene Urkunde über die Staatliche Anerkennung als Physician Assistant / Arztassistentin oder Physician Assistant / Arztassistent ausgehändigt. In dieser Urkunde sind die Rechtsgrundlagen der Befähigungen nach Bundes- bzw. Landesrecht aufzuführen. Diese eigene Urkunde wird vom Rektor der Studienakademie und dem externen Prüfer als dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der DHBW versehen.

(6) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Studiengang Physician Assistant / Arztassistent verleiht die DHBW den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

§ 21 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 9 Absatz 3 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und erforderlichenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, sind der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechenden Abschlussdokumente einzuziehen. Damit geht auch die Berechtigung verloren, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Physician Assistant / Arztassistentin“ oder „staatlich anerkannter Physician Assistant / Arztassistent“ zu führen.

5. ABSCHNITT - Schlussbestimmungen

§ 22 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung der Abschlussdokumente aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Semester eine Notenbescheinigung (Transcript of Records) aus.

§ 23 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 22.09.2011



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer

Präsident

Anlage 1
(zu § 3, § 4 und § 5)

1. Prüfungsleistungen
nach § 5 Absatz 1 im Studiengang Physician Assistant / Arztassistent

1.1 Erläuterung der Prüfungsleistungen

1.1.1 Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer einer einzelnen Klausur ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

1.1.2 Mündliche Prüfung Theoriemodul (MP-T)

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten.

1.1.3 Praktische Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Praxisausbildung (PP)

Sie zeigt, dass der Studierende eine auf dem Boden der medizinischen Grundlagen stehende einfache heilkundliche Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann. Sie ergänzt die schriftlichen Prüfungsleistungen der vorausgegangenen Semester durch den praktischen Kompetenznachweis am Patienten. Diese Prüfung darf einmal wiederholt werden.

1.1.4 Strategieentwurf (SE)

Ein Strategieentwurf umfasst die konzeptionelle und/oder planerische Bearbeitung einer Aufgabenstellung im Rahmen von Anamnese, Diagnose und/oder Therapie unter Berücksichtigung möglicher Komplexitäten, Komplikationen und Spezifika. Der Strategieentwurf soll in einem überschaubaren Rahmen zeigen, dass der Studierende die Vorbereitung einer delegierbaren ärztlichen Tätigkeit fallgerecht und umsichtig strukturieren kann und dass er grundlegende Kenntnisse für konzeptionelle Problemlösungen besitzt. Die gewonnenen Fähigkeiten helfen dem Studierenden, die Aufgabenstellungen bei Fallstudien, praktischen Prüfungen, Studienarbeiten und der Bachelorarbeit zielgerecht zu gliedern.

1.1.5 Studienarbeit (S)

Die Studienarbeit soll die konkrete Lösung einer medizinischen Aufgabe sein und eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

1.1.6 Fallstudie (FS)

Die Fallstudie soll die konkrete Lösung einer patientenbezogenen, medizinischen Aufgabe sein. Sie soll eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Ziel der Fallstudie ist weiterhin die fachwissenschaftlich korrekte Dokumentation des Falles, der Maßnahmen und deren Begründungen sowie der Therapie. Eine Fallstudie ist in der Praxisphase zu erstellen unter besonderer Berücksichtigung von Bewertungskriterien und Fallgruppen.

1.1.7 Übungsarbeit (Ü)

In einer Übungsarbeit soll eine vorgegebene Problem- oder Aufgabenstellung unter Verwendung der Vorlesungsunterlagen und/oder anderer wissenschaftlicher Quellen selbstständig erarbeitet und in einer schriftlichen Ausarbeitung im vorgegebenen Umfang dokumentiert werden. Die Übungsarbeit kann insbesondere die wissenschaftliche Auswertung medizintechnischer Untersuchungen umfassen.

1.1.8 Präsentation (P)

Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der 10 bis 30 Minuten umfasst.

1.1.9 Laborarbeit einschließlich Ausarbeitung (LA)

Eine Laborarbeit umfasst die Durchführung eines Laborversuchs einschließlich einer ausführlichen, schriftlichen Ausarbeitung von Durchführung und Ergebnissen.

1.1.10 Bachelorarbeit als Teil der Bachelorprüfung (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Betreuer; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag. Die Bachelorarbeit kann von strategisch-planerischer, theoretischer oder applikatorischer Art sein oder eine Kombination dieser Möglichkeiten enthalten. Sie muss mögliche Komplexitäten, Komplikationen und Spezifika (ggf. fallgruppenweise) erörtern. Sie ist im patientenbezogenen Bereich in der Regel im Rahmen von Anamnese, Diagnose und/oder Therapie anzusiedeln.

1.1.11 Praktische Prüfung mit Fachgespräch als Teil der Bachelorprüfung (BP)

Sie zeigt, dass der Studierende eine heilkundliche Vorgehensweise planen, durchführen und begründen kann, die sowohl medizinische Grundlagen als auch das gewählte Studienprofil umfasst. Mit der Praktischen Prüfung am Patienten soll überprüft werden, ob die zu prüfende Person über die praktischen Fertigkeiten verfügt, patientennahe organisatorische und delegierbare medizinische Tätigkeiten im Sinne der Verordnung des Sozialministeriums und des Wissenschaftsministeriums zur Erprobung einer Weiterbildung in den Berufen der

Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege zur Physician Assistant / Arztassistentin oder zum Physician Assistant / Arztassistent vorzunehmen. Das Fachgespräch umfasst Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum des Studiums einschließlich der Vertiefung. Diese Prüfung darf einmal wiederholt werden.

1.1.12 Fachgespräch (FG)

Fachgespräche in den Praxismodulen werden vom fachlichen Betreuer der Praxisphase geführt und sind unbenotet. Sie ergänzen als eigene, unbenotete Prüfungsleistungen die Fallberichte, Fallstudien, Praktischen Prüfungen und Module und zeigen das kommunikativ-argumentative Durchdringen des Stoffes und seines Umfelds. Fachgespräche in den Theoriemodulen werden vom Lehrbeauftragten geführt und sind unbenotet.

1.2 Abweichungen

Abweichend von § 5 Absatz 2 kann eine in der Modulbeschreibung festgelegte Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsform oder durch eine Kombination mehrerer Prüfungsformen ersetzt werden. § 5 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

2. Erläuterungen zu den Modulen (zu §3 und § 4)

Kernmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs.

Allgemeine Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung an allen Standorten.

Lokale Pflichtmodule

sind Pflichtmodule für alle Studierenden eines Studiengangs in der jeweiligen Studienrichtung am jeweiligen Standort.

Wahlfächer

Gegebenenfalls können Studierende bei entsprechendem Studienangebot aus verschiedenen Möglichkeiten auswählen.

Begleitetes Selbststudium

Integraler Bestandteil des Studiums sind im 1. Studienjahr bis zu 30 Stunden, im 2. Studienjahr bis zu 50 Stunden und im 3. Studienjahr bis zu 70 Stunden »Begleitetes Selbststudium«. Mit diesem insgesamt maximal 150 Stunden umfassenden begleiteten Selbststudium wird den Studierenden durch unterschiedliche Angebote wie z. B. Betreuung bei Strategieentwürfen, Laboren, Übungen oder weitere Formen des begleiteten Selbststudiums eine bedarfsgerechte und kompetenzorientierte Unterstützung angeboten. Der Studiengangsleiter kann entsprechend der didaktischen Möglichkeiten und Bedürfnisse geeignete Formen des begleiteten Selbststudiums im Rahmen des definierten Stundenkontingentes des jeweiligen Studienjahres flexibel festlegen.

Anlage 2 (zu § 3 und § 4)

Übersicht über die Module und Prüfungen des Studiengangs

Code	Modulname	ECTS-Punkte	Anzahl der Prüfungsleistungen	
			be-notet	unbe-notet
Kernmodule				
GPA1011	Physik und Chemie für Gesundheitsberufe - Physik mit Biophysik - Chemie mit Biochemie der Zelle	8	1	1
GPA1021	Grundlagen der Klinischen Medizin - Grundlagen Hygiene und Mikrobiologie - Einführung in die Klinische Medizin - Med. Kommunikation, Gesundheitsfürsorge I	8	1	1
GPA1031	Der menschliche Körper I - Anatomie I - Grundlagen Physiologie	9	1	

GPA1001	Praxis 1 - Anamnese und Untersuchung, Hygiene	10	0	1
GPA1062	Molekularbiologie der Zelle I	5	1	1
GPA1072	Klinische Medizin I - Endokrine Organe, Stoffwechsel - Verdauungstrakt, Ernährung	6	1	
GPA1082	Lunge, Herz, Blut- und Lymphsystem	5	1	
GPA1092	Der menschliche Körper II - Anatomie II - Grundlagen Pathologie	9	1	
GPA1002	Praxis 2 - Diagnostik incl. Labordiagnostik, Pathologie	10	0	2
GPA2011	Arzneimittelkunde, Toxikologie	7	1	
GPA2021	Klinische Medizin II - Urogenitalsystem, Gynäkologie - Infekte, Immunologie, Rheumatologie	8	1	
GPA2031	Klinische Medizin III - Neurologie, Psychiatrie, Arbeitsmedizin - Muskel- und Skeletterkrankungen	7	1	
GPA2041	Molekularbiologie der Zelle II	7	1	1
GPA2001	Praxis 3 - Chirurgie/Orthopädie, Kinderklinik	10	1	1
GPA2062	Medizinische Technik - Medizinische Geräte und Werkstoffe - Med. Informatik / Messen-Steuern-Regeln	7	1	2
GPA2072	Bildgebende Verfahren	5	1	1
GPA2082	Diagnose und Therapie - Akuterkrankungen und Rezepturen - Notfälle	9	1	
GPA2002	Praxis 4 - Notfallstation, Bildgebende Verfahren, Gynäkologie	10	1	1
GPA3011	Klinische Medizin IV - HNO, Augen, Haut	5	1	

	- Grundlagen der Anästhesiologie, Schmerzbehandlung			
GPA3021	Grdl. Strahlenmedizin - Strahlentherapie, Nuklearmedizin	5	1	
GPA3031	Studienarbeit 1	5	1	
GPA3001	Praxis 5 - Fachpraxis gemäß Profil	8	1	1
GPA3062	Ärztliche Rechte und Pflichten - Medizinrecht - Sozialmedizin, Gesundheitsfürsorge II	5	1	
GPA3072	Studienarbeit 2	5	1	
GPA3098	Bachelorprüfung - Bachelorarbeit (Thesis)	12	1	
GPA3099	Bachelorprüfung - Praktische Prüfung mit Fachgespräch	3	1	
Profilmodule				
GPA3x11	Profilmodul 1	7	1	
GPA3x21	Profilmodul 2	5	1	
GPA3x32	Profilmodul 3	5	1	
GPA3x42	Profilmodul 4	5	1	

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs - große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
2	„gut“	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das</p>

	<p>ausgesprochen kompetente Leistung (1,6 – 2,5)</p>	<p>typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs - Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
3	<p>„befriedigend“ zufriedenstellend: kompetente Leistung (2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“ Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt (3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs - Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden - Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) - Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend (4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs - kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen - kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) - kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
----------	--	--

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.